

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.01.2022

"Travel" - Reiseannullationskostenversicherung

Inhalt

Einleitung	4
Einleitung.....	4
A Versicherungsdeckung	5
A1 Örtlicher Geltungsbereich.....	5
A2 Inkrafttreten und zeitliche Gültigkeit	5
A3 Versicherte Personen.....	5
A4 Obliegenheiten im Schadenfall.....	5
A5 Gegenstand der Versicherung	6
A6 Versicherte Ereignisse	6
A7 Zusätzliche Deckungen und Leistungen.....	8
A8 Nicht versicherte Reisen	9
A9 Nicht versicherte Krankheiten	9
A10 Versicherte Beträge	9
A11 Doppelversicherung	9
A12 Verjährung.....	9
A13 Gerichtsstand	9
A14 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	10
A15 Zusätzliche Rechtsgrundlagen	10

Einleitung

Einleitung

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bestimmen die Bedingungen des Vertrages Travel (Reiseannullationskostenversicherung), der im Rahmen "Vaudoise Assistance" der VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, abgeschlossen wird.

Die Versicherungsleistungen von Travel (Reiseannullationskostenversicherung) werden von Europ Assistance (Schweiz) AG erbracht.

A Versicherungsdeckung

A1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit bei Reisen mit Ausnahme:

- von Reisen in Länder oder Regionen, von denen die Schweizer Behörden (Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] oder Bundesamt für Gesundheit [BAG]) und/oder Weltgesundheitsorganisation [WHO]) im Zeitpunkt der Reservation abraten;
- von Reisen in Länder oder Regionen, die internationalen Sanktionen unterliegen, wie Nordkorea, Syrien, Iran, Venezuela und die Krim. Diese Liste ist nicht abschliessend und kann sich je nach Resolutionen der Vereinten Nationen oder je nach Wirtschafts- oder Handelssanktionen, Gesetzen oder Bestimmungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ändern.

A2 Inkrafttreten und zeitliche Gültigkeit

Die Deckung Vaudoise Assistance "Travel" ist an einen ihr zugrunde liegenden gültigen Versicherungsvertrag gebunden (Vertrag in Kraft stehend, Prämie bezahlt und Nummernschilder des Fahrzeugs nicht mehr als 3 aufeinanderfolgende Monate hinterlegt); das heisst:

- ein Motorfahrzeugversicherungsvertrag (Auto, Motorrad oder Nutzfahrzeug) mit einem Gesamtgewicht von bis zu 15 Tonnen und maximal 9 Plätzen mit den Deckungen Haftpflicht, Kasko und Insassen.

Die Kündigung des Versicherungsvertrags, die Anspruch auf Vaudoise Assistance "Travel" gibt oder der Ausschluss eines der erwähnten Risiken, hat den Wegfall des Anspruchs zur Folge.

A3 Versicherte Personen

- Der Versicherungsnehmer der Vaudoise Versicherungen, der im Grundversicherungsvertrag, der Anrecht auf Assistance gibt, bezeichnet ist;
- sein Ehegatte oder Lebenspartner mit gleichem Wohnsitz;
- seine Kinder und die Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners, die im gleichen Haushalt wohnen wie der Versicherungsnehmer.

Die versicherten Personen müssen ihren Wohnsitz, d. h. den Hauptwohnsitz, an dem sie ständig wohnen, in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.

A4 Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall ist der Reiseveranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass die Reise nicht angetreten werden kann. Die versicherten Personen müssen alle gebotenen Sorgfaltspflichten zur Schadensbegrenzung einhalten.

Wird die Annullierung zu spät gemeldet (unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt ausgenommen), werden ausschliesslich die am Datum des Schadenereignisses geschuldeten Annullierungskosten übernommen, wobei der Differenzbetrag gemäss der in den Verkaufsbedingungen des Reiseveranstalters vorgesehenen Annullierungsskala zu Lasten der versicherten Person geht.

Der Schaden ist Vaudoise Assistance unverzüglich mitzuteilen:

Vaudoise Assistance

Place de Milan

Postfach 120

1001 Lausanne

Telefon: 0800 811 911 oder +41 21 618 88 88

Fax: +41 21 618 85 16

E-Mail: assistance@vaudoise.ch

Mittels Onlineformular unter <https://vaudoise.eclaims.europ-assistance.com/?lang=de-CH>

A5 Gegenstand der Versicherung

1. Verspätete Abreise oder verspätete Übernahme der gemieteten Sache

Der Schadenmeldung beilegen:

- bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis mit Art, Grad und voraussichtlichen Folgen der Krankheit oder des Unfalls;
- bei Tod einen Totenschein;
- bei Verspätung oder Panne des öffentlichen Transportmittels bis zum Abreiseort eine diesbezügliche Bestätigung des Transportunternehmens;
- in allen übrigen Fällen sämtliche Originalbelege;
- Original der quittierten Rechnung des Reiseveranstalters oder Vermieters;
- vom Reiseveranstalter oder Vermieter ausgestellte Bescheinigung des Restbetrags, der nach der Annullierung zu Lasten der versicherten Person geht;
- Bankverbindung.

Kann die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise nicht am vorgesehenen Datum antreten oder die gemietete Sache nicht übernehmen, zahlt die Versicherung anstelle der Annullierungskosten (gemäss folgendem Absatz) die zusätzlichen Reisekosten. Unter zusätzlichen Reisekosten sind die Mehrkosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise und den Kosten für den nicht gebrauchten Teil des Aufenthaltes anfallen. Dieser Teil wird anteilmässig zum Preis des Ferienarrangements (ohne Transportkosten) berechnet. Der Abreisetag zählt als gebrauchter Tag des Arrangements.

2. Annullierung der Reise oder des Mietvertrags

Muss die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses ihre Reise oder ihren Mietvertrag vor der Abreise annullieren und ist ein Verschieben der Abreise beziehungsweise der Übernahme der gemieteten Sache gemäss vorgenanntem Absatz nicht möglich, entschädigt die Versicherung die dem Reiseveranstalter überwiesenen Anzahlungen beziehungsweise alle dem Reiseveranstalter oder dem Vermieter gemäss den Verkaufsbedingungen für die Reise oder die Miete bezahlten und von ihnen zurückbehaltenen Beträge.

Wurde die versicherte Person in den 3 Monaten vor der Reise hospitalisiert oder medizinisch behandelt, muss sie ihre Ärzte über die geplante Reise informieren, damit entschieden werden kann, ob sie die Reise antreten darf. Dasselbe gilt für Personen aus dem Umfeld der versicherten Person (gemäss Artikel A6 Ziffer 1 AVB), die sich in dieser Situation befinden.

3. Vorzeitiger Abbruch des Aufenthalts

Muss ein Aufenthalt aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen werden, übernimmt die Versicherung die vor der Abreise bezahlten Kosten, die dem nicht benützten Teil des Aufenthalts entsprechen (pro rata temporis).

A6 Versicherte Ereignisse

1. Unfall, schwere Krankheit oder Todesfall

Es sind ausschliesslich nachfolgende Ereignisse versichert, *unter Vorbehalt der in Artikel A8 und A9 genannten Ausschlüsse* und sofern das betreffende Ereignis nach erfolgter Buchung der Reise/Miete eingetreten ist. Die versicherte Person muss bei der Reservierung in jedem Fall fähig sein, die Reise anzutreten.

- der versicherten Person;
- ihres Ehegatten oder Lebenspartners;
- ihrer Verwandten in direkt auf- und absteigender Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkelkinder);
- ihrer Geschwister, Schwäger/Schwägerinnen, Schwiegersöhne/-töchter;

- einer ihr nahestehenden Person, das heisst eine Person, zu der die versicherte Person eine enge gefühlsmässige Bindung hat;
- ihres Stellvertreters am Arbeitsplatz;
- der Person, die die versicherte Person aus medizinischen Gründen auf ihrer Reise begleiten muss.

Als schwer gilt eine Krankheit, die einen Spitalaufenthalt von mindestens einer Nacht sowie kontinuierliche Pflege erfordert oder eine absolute von einem Arzt verordnete Reiseunfähigkeit von 5 oder mehr Tagen zur Folge hat. Diese Bedingungen müssen vom Arzt der Vaudoise Assistance bestätigt werden.

Auch als schwer eingestuft werden Schwangerschaftskomplikationen, welche die versicherte Person, ihre Ehepartnerin oder Partnerin oder einer auf der Reservierungsbestätigung nahestehenden und genannten Person, mit der die versicherte Person eine Reise unternehmen wollte, von der Reise abhalten.

2. Feuer, Wasser, Explosion, Elementarereignis

Sachen der versicherten Person, sofern diese im Monat vor der Abreise zu mehr als 50% beschädigt wurden.

3. Diebstahl

Am Wohnort der versicherten Person, sofern ihre Anwesenheit infolge eines bedeutenden Diebstahls unentbehrlich ist und sich der Diebstahl höchstens 48 Stunden vor der Abreise ereignet hat.

4. Verlust der Arbeitsstelle

Der versicherten Person, sofern der Stellenverlust zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt war.

5. Ausserordentliche Ereignisse im Ausland

Wenn die Reise nicht stattfinden kann aufgrund von Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland, offenkundiger politischer Instabilität, Aufständen, Terroranschlägen, Massendemonstrationen, Repressalien, Explosionen oder Atomkernspaltung. Diese Ereignisse müssen von den offiziellen Behörden (EDA) bestätigt worden sein und sie müssen entsprechend von einer Reise abgeraten haben.

Bei Streik oder Elementarschäden müssen die Ereignisse von einer amtlichen Stelle bestätigt werden.

Die Deckung wird gewährt, sofern die oben genannten Umstände nach der Reservierung der Reise oder der Miete auftreten oder sich verschlechtern.

6. Verspätung oder Panne des bis zum Ort der Hin- bzw. Rückreise benützten öffentlichen Transportmittels

Wenn die Hin- bzw. Rückreise infolge Verspätung oder Panne des bis zum Ort der Hin- bzw. Rückreise des Reise-/Ferienarrangements benützten öffentlichen Transportmittels nicht wie vorgesehen angetreten werden kann.

7. Panne oder Unfall des bis zum Ort der Hin- bzw. Rückreise benützten Fahrzeugs

Wenn die Hin- bzw. Rückreise infolge einer Panne oder eines Unfalls des für den Transport zum Ort der Hin- bzw. Rückreise des Reise-/Ferienarrangements benützten Privatfahrzeugs oder Taxis nicht wie vorgesehen angetreten werden kann.

A7 Zusätzliche Deckungen und Leistungen

8. Annullierung der Reise oder vorzeitige Rückreise des Reisepartners des Begünstigten

Wenn der Reisepartner, der dasselbe Reise-/Ferienarrangement gebucht hat wie der Begünstigte, aus einem der vorgenannten Gründe seine Reise annullieren oder vorzeitig die Rückreise antreten muss.

9. Diebstahl der Reisedokumente vor der Abreise

Wenn die Reisedokumente oder die für die Reise unerlässlichen persönlichen Ausweise der versicherten Person (Identitätskarte oder Pass, Kreditkarten oder Fahrausweise) vor der Abreise gestohlen werden und der Diebstahl den zuständigen Polizeibehörden gemeldet worden ist.

Die versicherte Person muss zuvor das Einverständnis der Vaudoise Assistance einholen, bevor Massnahmen oder Ausgaben getätigt werden.

1. Verpasste Luftverkehrsanschlüsse

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen durch das Verschulden des ersten Luftverkehrsunternehmers verpasst (Verspätung, Annullierung eines Fluges) und trifft die versicherte Person daran kein Verschulden, werden die Mehrkosten (Hotel, Umtausch des Flugtickets, Telefon) vollumfänglich übernommen, es sei denn, der erste Luftverkehrsunternehmer ist gesetzlich verpflichtet, für den der versicherten Person entstandenen Schaden aufzukommen.

2. Während der Reise vorgesehene Veranstaltungen und Aufführungen

Die Kosten für Eintrittskarten zu Veranstaltungen oder Aufführungen, die während der annullierten oder abgebrochenen Reise vorgesehen waren und vollständig bezahlt worden sind. Diese Kosten werden gegen Vorlage der Eintrittskarten im Original bis maximal CHF 2'000.- pro versichertes Ereignis erstattet.

3. Ausserordentliche Ereignisse im Ausland

Wenn die Reise unterbrochen oder verlängert werden muss oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann aufgrund von:

- Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland, offenkundiger politischer Instabilität, Aufständen, Terroranschlägen, Massendemonstrationen, Repressalien, Explosionen, Atomkernspaltung, die von den Behörden (EDA) bestätigt werden;
- bei Streik oder Elementarschäden, die von einer amtlichen Stelle bestätigt wurden,

erbringt die Versicherung folgende Leistungen:

- Übernahme der Mehrkosten für die Rückreise an den Wohnsitz oder für die Weiterreise in Höhe von maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person;
- Übernahme der Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person.

Die oben genannten Leistungen können mit Artikel A5 Ziffer 3 AVB nicht kumuliert werden.

4. Ferienort aufgrund Schneefalls von der Aussenwelt abgeschnitten

Kann die Rückreise nicht wie vorgesehen angetreten werden, weil der Ferienort aufgrund starken Schneefalls von der Aussenwelt abgeschnitten ist, übernimmt die Versicherung die Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person.

	<p>5. Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten während der Reise</p> <p>6. Hilfeleistung bei der Kreditkartensperrung</p> <p>7. Dolmetscherkosten</p> <p>8. Konkurs der Fluggesellschaft oder des Reiseveranstalters</p>	<p>Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten wie Identitätsausweis, Kreditkarten oder Fahr- und Flugscheinen, erbringt die Versicherung folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Übernahme der zusätzlichen Transportkosten bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person; • Übernahme der Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft bei einem unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 2'000.- pro versicherte Person; • einen rückzahlbaren Kostenvorschuss für den Kauf der nötigsten Sachen im Ausland bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person. <p>Bei Verlust oder Diebstahl von Kreditkarten unterstützt die Versicherung die versicherte Person bei der Kontaktaufnahme mit dem Kartenherausgeber.</p> <p>Die Versicherung übernimmt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis im Ausland die Kosten für einen anerkannten Dolmetscher bis maximal CHF 1'000.-.</p> <p>Bei Konkurs der Fluggesellschaft (Grounding) oder Insolvenz des Reiseveranstalters gewährt die Versicherung einen Vorschuss auf die Aufenthaltsmehrkosten sowie auf die Kosten für die Rückreise bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person.</p>
<p>A8 Nicht versicherte Reisen</p>		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Geschäftsreisen (einschliesslich Reisen im Zusammenhang mit Kursen oder Seminaren);</i> • <i>Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern oder deren Dauer 180 Tage übersteigt;</i> • <i>Reisen, die vom Dienstleistungserbringer, Veranstalter oder von der Reiseagentur annulliert werden;</i> • <i>Reisen, die aufgrund einer Epidemie oder einer Pandemie annulliert wurden;</i> • <i>Reisen, die nicht stattfinden können aufgrund von Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemein, die von einem oder mehreren Staaten entschieden wurden, oder aufgrund von anderen Ereignissen höherer Gewalt.</i>
<p>A9 Nicht versicherte Krankheiten</p>		<p><i>Während 6 Monaten vor der Reise behandelte psychische Krankheiten und Verhaltensstörungen gemäss Weltgesundheitsorganisation (WHO) (z.B. Einnahme von Medikamenten oder durch regelmässige Betreuung durch einen Arzt).</i></p>
<p>A10 Versicherte Beträge</p>		<p>Versichert sind die Schadenkosten, die an dem Tag anfallen, an dem das Ereignis eintritt. Die Garantie ist auf CHF 150'000.- pro Ereignis (einschliesslich zusätzlicher Deckungen und Leistungen) begrenzt.</p>
<p>A11 Doppelversicherung</p>		<p>Wenn die versicherte Person bereits Leistungen aus einer anderen Reiseannulationsversicherung bezieht, übernimmt Vaudoise Assistance nur jenen Teil, der die Leistungen des ersten Versicherers übersteigt.</p>
<p>A12 Verjährung</p>		<p>Jeder Anspruch aus diesen AVB verjährt innert 5 Jahren ab dem Datum des Ereignisses, durch das er begründet wird.</p>
<p>A13 Gerichtsstand</p>		<p>Für Klagen der versicherten Person oder ihres Anspruchsberechtigten gegen die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG sind die Gerichte in Lausanne oder diejenigen an seinem Wohnsitz in der Schweiz zuständig.</p>

**A14 Wirtschafts-,
Handels- und
Finanzsanktionen**

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Um Anspruch auf die vorgesehenen Assistance-Leistungen zu haben, muss die versicherte Person mit US-amerikanischer Staatsbürgerschaft, die nach Kuba reist, den Nachweis erbringen, dass sie in Übereinstimmung mit geltendem US-Recht in dieses Land gereist ist.

**A15 Zusätzliche
Rechts-
grundlagen**

Ausserdem gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Da es sich um Zusatzleistungen zur Grundversicherung handelt, kann der Grundversicherungsvertrag, der Anrecht auf Assistance gibt, bei Erbringung von Leistungen in Verbindung mit diesen AVB nicht gekündigt werden.